

Verordnung der Pädagogischen Hochschule Tirol

Statut der Pädagogischen Hochschule Tirol

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Gemäß § 28 Absatz 1 des Hochschulgesetzes 2005 legt das Rektorat fest:

§ 1 Einrichtung und Zusammensetzung

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Pädagogischen Hochschule Tirol ist ein Kollegialorgan und wird gemäß § 17 Abs. 3, Z 4 Hochschulgesetz von der Studienkommission eingerichtet.
- (2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus sechs Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - Zwei VertreterInnen des Lehrpersonals
 - Zwei VertreterInnen des allgemeinen Verwaltungspersonals und
 - Zwei VertreterInnen der Studierenden
- (3) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden von der Studienkommission nach Durchführung eines Aufrufes an die Mitglieder der PHT auf der Homepage der PHT zur Interessensbekundung als Mitglieder dieses Arbeitskreises eingesetzt.

§ 2 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist mit der Funktionsperiode der Studienkommission identisch.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Arbeitskreises vorzeitig aus, hat die Studienkommission umgehend ein neues Mitglied für den Arbeitskreis zu bestellen.

§ 3 Übergangsbestimmung

Die von der Studienkommission mit Einreichfrist 05.02.2008 durchgeführte Interessenssuche gilt als Interessentensuche im Sinne des § 1 Abs. 3.

Für den Rektor
Der Rektor
HR Univ.DoZ. Mag. Dr. Markus Juranek